



II-4403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/57-4-91

1880 IAB
1992 -01- 03
zu 195311

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dietachmayr und Genossen vom 14. November 1991,
Nr. 1953/J-NR/1991, "Flughafen Linz"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Sind Sie der Auffassung, daß vor Setzung weiterer Maßnahmen ein solider Lärmbefund notwendig ist?"

Eine Beurteilung der Lärmsituation um den Linzer Flughafen - der ein Militärflughafen mit ziviler Mitbenützung ist - setzt eine Erfassung aller Flugbewegungen voraus.

Es gibt bereits ein Lärmgutachten über den zivilen Flugbetrieb auf dem Flughafen Linz. An der Miterfassung des militärischen Flugbetriebes wird derzeit von der Versuchsanstalt für Wärme- und Schalltechnik am TGM-Wien gearbeitet.

Zu Frage 2:

"Werden Sie sich als Oberste Zivilluftfahrtbehörde dafür einsetzen, daß vom Flughafen Linz dieses stationäre Lärmmeßgerät angeschafft wird oder werden Sie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde dieses Lärmmeßgerät selbst zur Verfügung stellen?"

Diese Anschaffung einer solchen stationären Lärmmeßanlage ist aus fachlichen Gründen nicht gerechtfertigt, da Computerberechnungen (s.o.) ähnliche Unterlagen für die Beurteilung von Fluglärm bieten. Sollte sich jedoch jemand finden, der die Kosten für die Errichtung und den Betrieb - aus taktischen Überlegungen - trägt, besteht dagegen kein Einwand.

- 2 -

Zu Frage 3:

"Welche Maßnahmen sind grundsätzlich geplant, um die durch den Fluglärm betroffene Bevölkerung weitestmöglich vor Lärmbelastigungen zu schützen?"

Zum Schutz der Bevölkerung vor Belästigung durch Fluglärm wurden bisher folgende Maßnahmen getroffen:

a) Die Bestimmungen der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZLZV) - Novelle 1990 haben für den Flughafen Linz am 1. Mai 1991 Gültigkeit erlangt. Seither dürfen auf diesem Flughafen An- und Abflüge mit Strahlverkehrsflugzeugen nur mehr durchgeführt werden, wenn deren Lärmentwicklung bestimmte in dieser Verordnung festgelegte und gegenüber den ausländischen und den meisten österreichischen Flughäfen niedrigere Grenzwerte nicht übersteigt.

Eine weitere Reduktion der Lärmbelastung wird gemäß dieser Verordnung aus dem für Linz per 1. Mai 1994 festgelegten generellen Verbot der Verwendung von sogen. Kapitel 2-Flugzeugen resultieren. Ab diesem Termin dürfen dann nur mehr Jets der leisesten Kategorie verwendet werden; weiters durch

- b) die Erstellung lärmindernder An- und Abflugverfahren für Sichtflüge;
- c) die Festlegung von Instrumenten-Abflugverfahren unter Berücksichtigung dichtbesiedelter Gebiete;
- d) das Zustimmungserfordernis des Flugplatzhalters zu Trainingsflügen mit zivilen Jets;
- e) die geltenden Flughafenbetriebszeiten (Nachtflugverbot).

Wien, am 2. Jänner 1992

Der Bundesminister

